

Im Hinblick auf den gestellten Zuschussantrag und eine in Aussicht gestellte Genehmigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn hat der Stadtrat am 06.12.2006 vorab beschlossen, dass die für den Umbau des Knotenpunktes B 55 / Südring als Kreisverkehrsanlage erforderlichen Mittel (Kostenanteil der Stadt rd. 140.000 €) im Haushaltsplan 2007 bereitgestellt werden. Diese Genehmigung liegt inzwischen vor.

Damit die vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 13.11.2006 beschlossene Vergabe des Bauauftrages für den Straßenbau umgesetzt werden kann, ist nunmehr die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vorgriff auf den noch zu beschließenden Haushaltsplan 2007 erforderlich.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW bedarf eine erhebliche über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung der Zustimmung des Rates. In seinen Grundsatzbeschlüssen zum Haushaltsrecht hat der Rat am 05.12.2001 (TOP 4) festgelegt, dass eine Überschreitung dann erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO ist, wenn sie mehr als 2. v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 77. 656 € beträgt. Diese Erheblichkeitsgrenze wird deutlich überschritten.